

15. Reiseausfall-Versicherung

Mit der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG besteht seit 01.01.2019 eine Kooperation. Durch diese Kooperation kann so zur Absicherung der Vereinsreisen das Versicherungsprodukt der ARAG genutzt werden, was sonst ausschließlich den Mitglieder in einem Sportverein zur Verfügung gestellt wird.

Der bis zum 31.12.2018 für Gliederungen angebotene Rahmenvertrag des Bundesverbandes darf auf Grund eines neuen Reiserechtes, welches am 01.07.2018 in Kraft getreten ist, nicht mehr angeboten werden.

15.1. Gegenstand der Versicherung

15.1.1. Versicherungspflicht

Für Reiseveranstalter gilt die **gesetzliche** Pflicht (§ 651 a ff. BGB) zum Abschluss einer Insolvenzabsicherung (Reiseausfallversicherung), die den Reisenden davor schützt, eine bereits bezahlte Reise wegen Insolvenz des Veranstalters nicht antreten oder zu Ende führen zu können.

Das Gesetz gilt nicht nur für kommerzielle Reiseveranstalter und Reisebüros, sondern auch für Vereine und Verbände, wenn diese die rechtlichen Voraussetzungen eines Reiseveranstalters erfüllen.

Wer also Pauschalreisen anbietet, muss für die Insolvenzabsicherung sorgen.

Eine Pauschalreise ist ein „Paket“ von mind. zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für die gleiche Reise.

Reiseleistungen können sein:

- die Beförderung der Gruppe
- die Beherbergung (gleich welcher Art)
- die Vermietung von Fahrzeugen
- touristische Leistungen

Eine Ausnahme liegt vor, wenn nur eine der ersten drei genannten Reiseleistungen mit einer oder mehreren touristischen Leistungen angeboten werden.

Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten u.a. nicht für Verträge über Reisen die

1. nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden oder
2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt oder

Die Gliederung sollte also zuerst prüfen, ob die Reise überhaupt unter die o.g. Verpflichtung zum Abschluss fällt. Im Zweifelsfall sollte diese Versicherung abgeschlossen werden, da Reisebüros das Recht der Abmahnung haben und erhebliche Bußgelder verhängt werden können.

Bei einer gegebenen Pflicht kann der Abschluss über einen auf der DLRG-Homepage zur Verfügung gestellten Link direkt bei der ARAG erfolgen.

Neben der Insolvenzabsicherung ist im Paket der ARAG noch eine Reisehaftpflicht mit enthalten. Optional kann dann für die Reisenden noch eine Unfall-, Reisegepäck- und Auslandsreisekrankenversicherung abgeschlossen werden.

15.2. Leistungen der Versicherung

15.2.1. Die Versicherung tritt für alle Schäden ein, die durch die Insolvenz des Reiseveranstalters entstehen und die Durchführung der Reise behindern. Weitere Informationen über den kompletten Leistungsumfang sind über den Link auf der DLRG-Homepage zu finden.

15.3. Anmeldung und Prämie

15.3.1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über den Link auf der DLRG-Homepage direkt bei der ARAG.

15.3.2. Prämie

Die Prämie für die Insolvenzabsicherung beträgt 0,61 € pro Person und Reise, der Mindestbeitrag liegt bei 18,50 Euro je Reise.

15.4. Schadenanzeige

Schäden müssen durch die DLRG Gliederung unverzüglich der ARAG gemeldet werden.

